

Europäischer Wirtschaftsverlag Aktiengesellschaft in Berlin. — Bilanz per 31. Dezember 1922.

Aktiva.		M	S
Kassafonto		106 551	23
Banckonto		213 597	55
Verlagsrechtekonto		1 477 426	37
Inventarkonto		186 984	60
Debitoren		3 779 998	60
Gewinn- und Verlustkonto		396 121	83
		6 160 680	18
Passiva.			
Kapitalkonto		800 000	—
Kreditoren		5 360 680	18
		6 160 680	18

Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 1922.

Verlust.		M	S
Vortrag 1921		166 635	44
Herstellung und Unkosten		4 530 771	75
		4 697 407	19
Gewinn.			
Abonnement und Anzeigen		4 301 285	36
Verlust		396 121	83
		4 697 407	19

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 155 vom 6. Juli.)

Der Kommende Tag, Aktiengesellschaft zur Förderung wirtschaftlicher und geistiger Werte in Stuttgart. — Bilanz per 31. Dezember 1922.

Vesig.		M	S	M	S
1. Grundstücke 1921		1 830 650	65		
Zugänge 1922		252 271	20	2 082 921	85
2. Gebäude 1921		5 960 405	22		
Zugänge 1922		29 199 397	16	35 159 802	38
3. Inventar 1921		1 495 466	14		
Zugänge 1922		4 066 164	97	5 561 631	11
4. Maschinen 1921		3 894 244	08		
Zugänge 1922		20 279 336	03	24 173 580	11
5. Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate				194 492 257	43
6. Landwirtschaft				8 371 970	33
7. Beteiligungen				20 328 158	41
8. Kasse, Wechsel, Bankguthaben u. Wertpapiere				59 804 821	26
9. Debitoren				189 606 245	87
				539 581 388	75
Schulden.					
1. Stammaktien		68 000 000	—		
Vorzugsaktien mit 25-fachem Stimmrecht		2 000 000	—	70 000 000	—
2. Gesetzlicher Reservefonds 1920		30 000	—		
Gesetzlicher Reservefonds 1921		320 000	—		
Zugang durch Agio aus der III. Emission		56 650 000	—	57 000 000	—
3. Ordentlicher Erneuerungsfonds 1921 (gesetzliche Abschreibungen)		1 295 543	21		
Zuweisungen für 1922		11 163 477	70	12 459 020	91
4. Darlehen				2 699 904	91
5. Hypotheken				2 500 606	59
6. Kreditoren einschl. Steuerreserven				323 320 981	01
7. Warenakzente				34 945 857	15
8. Noch nicht erhobene Dividende				16 000	—
9. Gewinn				36 639 018	18
				539 581 388	75

Gewinn- und Verlustkonto per 31. Dezember 1922.

	M	S	M	S
Erneuerungsfonds:				
2% Gebäude	703 196	04		
15% Inventar	834 244	66		
15% Maschinen	3 626 037	—		
bes. auf Maschinen	6 000 000	—		
	11 163 477	70		
Reingewinn	36 639 018	18		
	147 802 495	88	147 802 495	88

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 155 vom 6. Juli 1923.)

Hygiene-Ausstellung in München. — Die Turn- und Sportfachausstellung München 1923 gibt ein Bild des in dem Streben nach Erleichterung unseres Volkes Erreichten. Im Anschluß daran verdient die Hygiene-Ausstellung besondere Beachtung, die von der *»Gesundheitswacht«*, Verlag und Lehrmittelhandlung A.-G., München, in Verbindung mit dem Bayerischen Arbeitermuseum, Mün-

chen, dem Deutschen Hygiene-Museum, Dresden, und dem Verlag Paul Göhre, Leipzig, in einem der Turnausstellung benachbarten Raum veranstaltet ist. Eine Reihe von Wandtafeln von Reinhold, Luz und Eschner zeigen dem besuchenden Turner und Sportsfreund, wie wichtig es für ihn ist, bei Unglücksfällen sachgemäße erste Hilfe leisten zu können. Eine zweite Abteilung führt uns auf prächtigen anatomischen Wandtafeln des Deutschen Hygiene-Museums, Dresden, und des Verlags Paul Göhre, Leipzig, den Aufbau des menschlichen Körpers vor. Zum Teil ergänzt werden die Tafeln durch anatomische Präparate des Deutschen Hygiene-Museums und durch Röntgenreliefs der Deutschen Hochbildgesellschaft, München. In »10-Gebote«-Tafeln und anderen eindringlichen Bildern bedeutender Künstler werden uns durch die *»Gesundheitswacht«* die wichtigsten Regeln zur Pflege der Gesundheit vor Augen geführt. Eine eigene Abteilung ist den wichtigsten Volkskrankheiten, vor allem der Tuberkulose und Syphilis, ferner der Bekämpfung des Alkoholismus gewidmet. Wandtafeln und Schriften der *»Gesundheitswacht«*, besonders die wichtigen und aufrüttelnden Plakate von Sidonie Springer, anatomische Präparate des Bayerischen Arbeitermuseums geben ein anschauliches Bild von diesen Volksplagen. So ist auf kleinem Raum durch die Initiative der *»Gesundheitswacht«*, München, in dem Rahmen des Turn- und Sportfestes eine reichhaltige und gelungene Hygiene-Ausstellung zustande gekommen.

Die Tausendmarkstücke. — Im Reichsrat wurde eine Vorlage über Ausprägung von 240 Milliarden Mark in Tausendmarkstücken aus Aluminium angenommen. Wie der Berichterstatter hervorhob, wäre es an sich wünschenswert, derartige Münzen in noch höherem Nennbetrage auszugeben. Wegen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist das aber vorläufig nicht angängig.

Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. 8. Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 24. Juli 1923. —

Auf Grund des § 39 des Gesetzes vom 27. März 1923 (RGBl. I S. 225) wird bestimmt:

§ 1.

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst im unbefetzten Gebiet 78 000 000 Mark, im besetzten Gebiet, im Einbruchgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, 96 000 000 Mark nicht übersteigt.

§ 2.

Wer die nach § 1 für die Versicherungspflicht maßgebende Grenze des Jahresarbeitsverdienstes überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht von dem Inkrafttreten dieser Änderung an nach den neuen Vorschriften.

§ 3.

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienst im unbefetzten Gebiet von mehr als 27 000 000 Mark, im besetzten Gebiet, im Einbruchgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, von mehr als 34 000 000 Mark auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 der Vierten Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 9. Februar 1923 (RGBl. I S. 108) entsprechend.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Ermäßigung des Lohnabzuges. — Vom 1. August ab werden die Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gegenüber den für den Monat Juli geltenden Sätzen wiederum erhöht, und zwar auf das Vierfache. Sie betragen von diesem Zeitpunkt ab:

a) für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau monatlich je 24 000 M (bisher 6000 M), wöchentlich je 5760 M (bisher 1440 M);

b) für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitseinkommen und jedes nicht über 17 Jahre alte Kind, das eigenes Arbeitseinkommen bezieht, oder sonstige unterhaltungspflichtige Personen monatlich 160 000 M (bisher 40 000 M), wöchentlich 38 400 M (bisher 9600 M);

c) zur Abgeltung der Werbungskosten und sonstigen Abzüge monatlich 200 000 M (bisher 50 000 M), wöchentlich 48 000 M (bisher 12 000 M).

Es bleiben demnach z. B. vom 1. August ab bei einem unverheirateten Arbeitnehmer monatlich 224 000 M, bei einem verheirateten Arbeitnehmer ohne Kinder monatlich 248 000 M, bei einem verheirateten Arbeitnehmer mit zwei Kindern monatlich